

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
26.08.09

**An
Amtsgericht Tiergarten**

Kopie an Staatsanwaltschaft

zur Prüfung der Frage, wieweit das Verhalten der Beamten im Eingang des Amtsgerichts den Tatbestand der Nötigung oder anderer Strafparagrafen erfüllt sowie

Kopie an Amtsgerichtspräsidenten

zur Klärung dienstrechtlicher Konsequenzen. Dieses Schreiben ist ausdrücklich auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen alle im Eingangsbereich beteiligten Beamten mit Ausnahme der Person, die meine Personalien auf Befehl kontrollierte und erst befragt wurde, als alles zu spät war.

**Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
gleichzeitig und für den Fall der Zurückweisung
des Antrags auf Wiedereinsetzung: Berufung**

Az. (250 Cs) B 13 34 Js 1643/07 (147/07)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Begründung: Ich wurde an der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung durch Bedienstete oder Beauftragte des Amtsgerichts Tiergarten gehindert. Diese Behinderung geschah im Wissen um die Wirkung auf das bevorstehende und später laufende Verfahren. Ich trage an der Verunmöglichung meines Zugangs keine tatsächliche Schuld, da ich mich den - bereits rechtlich äußerst zweifelhaften - Kontrollen im Eingangsbereich gebeugt hatte, um eben den Rechtsnachteil eines Verwerfungsurteils zu vermeiden.

Zum Geschehen:

Mein Bemühen des rechtzeitigen Erscheinens ist umfangreich dokumentiert. Ich habe eine Anwesenheit in Berlin genutzt, um frühzeitig Akteneinsicht zu nehmen. Ich habe rechtzeitig die Übernahme der Fahrkarte beantragt - und diese erhalten. Ich bin mit einem Zug um 6.25 Uhr in Reiskirchen-Saasen abgefahren und wie geplant ca. 30min vor Verhandlungsbeginn am Eingang des Amtsgerichts Tiergarten erschienen. Als ich das Gerichtsgebäude betreten wollte, sah ich, dass aus dem auf einem Schild am Eingang angekündigten stichprobenhaften Kontrollieren aus Sicherheitsgründen nun eine systematische Kontrolle aller Personen, die in das Verfahren gegen mich wollten, geworden war. Hiergegen protestierte ich und betrachte eine solche systematische Kontrolle einer willkürlich ausgewählten Personengruppe als weder mit dem Öffentlichkeitsgebot einer Gerichtsverhandlung noch mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes vereinbar.

Erneut protestierte ich, als ich bei meiner eigenen Kontrolle bemerkte, dass nicht nur Taschen und Kleidung kontrolliert wurden, sondern auch die Personalien festgestellt wurden. Dieses war weder in irgendeiner Weise angekündigt noch ist irgendein Grund erkennbar. Vor allem fehlt eine Rechtsgrundlage. Vielmehr stellt die Feststellung der Personalien eine unzulässige Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zu Gerichtsverhandlungen dar. Ich habe mich dennoch dieser Maßnahme gebeugt und sowohl mich wie auch meinen Rucksack durchsuchen lassen sowie meinen Personalausweis ausgehändigt. Für beide Vorgänge, die nicht direkt aufeinander folgten, weil ich meinem Rucksack zunächst nicht dabei hatte, sondern nach Kontrolle der Personalien erst holte und dieser daher erst einige Minuten später durchsucht wurde, gibt es mehrere Zeuginnen.

Beweis:

- Zeuginnen: Enrico Schönberg, Streustr. 2, Berlin und Hanna Poddig, Pannierstr. 43, Berlin

Auch das weitere Prozedere beweist, dass meine Personalien eindeutig festgestellt wurden, denn fortan wurde ich von den Bediensteten im Eingangsbereich des Gerichts immer als Angeklagter angesprochen. Noch klarer: Ich wurde mehrfach neben anderen Bemerkungen beleidigenden Inhalts offen darauf angesprochen, dass ich wohl nun in Abwesenheit verurteilt würde. Das heißt, allen Bediensteten war völlig klar, dass ich der Angeklagte sei. Dennoch wurde, obwohl ich am Kontrolltisch mich allen geforderten Kontrollmaßnahmen - trotz rechtlicher Bedenken, die ich verwaltungsrechtlich klären lasse - unterworfen hatte, an der inneren Eingangstür von dort postierten Beamten am Durchgehen gehindert. Diese forderten mich zur erneuten Kontrolle meiner Personalien auf, wobei sie mich bereits als Angeklagten ansprachen. Ich verwies darauf, dass diese schon erfolgt war, jedoch interessierte die Beamten dieses nicht. Ich forderte sie mehrfach auf, intern zu klären, dass meine Personalien bereits erfasst worden waren. Darauf erhielt ich längere Zeit nur beleidigende oder unverschämte Antworten. Eine interne Rücksprache erfolgte nicht. Stattdessen wurden weiter erneut meine Personalien verlangt, obwohl alle Beteiligten mich ständig als Angeklagten ansprachen. Erst nach langer Zeit und massiver Kritik von mir am Verhalten der Beamten waren diese bereit, die Vorgänge intern zu klären. Dabei stellten sie fest, dass in der Tat meine Personalien und ich selbst schon kontrolliert wurden. Als aber nun anstand, mich durchzulassen, war es zu spät.

Beweis:

- Zeugnis der Beamten im Eingangsbereich

In der Zwischenzeit hatte ich versucht, über den Informationsbeamten (hinter der Glasscheibe) Kontakt zum verhandlungsführenden Richter zu bekommen, um die Lage zu erklären. Ich hätte mir ein klärendes Eingreifen gewünscht, denn es ist Aufgabe des Richters, die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu sichern. Diese Kontaktaufnahme wurde verweigert. Darauf bat ich Personen, die bereits im Inneren des Gerichts standen, im Gerichtssaal mitzuteilen, dass ich nicht durchgelassen würde, obwohl ich mich allen Kontrollen unterworfen hätte. Dieses ist, wie mir mitgeteilt wurde, wohl auch geschehen. Um dennoch direkt Kontakt aufnehmen zu können, rief ich die Telefonnummer auf meiner Ladung an. Dieses habe ich ca. 30min ständig wieder versucht, bis dann ein Anrufbeantworter mitteilte, dass jetzt die Geschäftszeit beendet sei. Warum vorher niemand abnahm, ist mir unbekannt. Mir ist aber mitgeteilt worden, dass im Innern Beamte im von mir angerufenen Geschäftszimmer mitteilten, dass ich dort anrufen würde. Daraus muss ich zur Zeit schließen, dass dort Personen erreichbar waren, diese ab ABSICHTLICH nicht ans Telefon gingen.

Einige im Gerichtssaal anwesende Personen teilten mir bei Verlassen des Gerichts mit, dass im Gerichtssaal durch Justizbedienstete die Meldung erfolgte, dass der Angeklagte seine Personalien nicht zeigen wollte. Das ist eine Lüge, die bereits durch die Formulierung der Lüge selbst belegt ist. Denn hätte ich meine Personalien nicht nachgewiesen, hätte ja keine Meldung erfolgen können, dass "der Angeklagte" seine Personalien nicht bekanntgeben wolle. Vielmehr zeigt die Meldung bereits, dass meine Personalien klar und bekannt waren. Der Vorgang beweist, dass das Gericht hinsichtlich der Gründe meiner Verhinderung falsch informiert war.

Beweis:

- Zeugnis der im Gerichtssaal anwesenden Personen, u.a. Hanna Poddig, Pannierstr. 43, Berlin und Sandro Knauß, Göttingen

Im weiteren Verlauf hat der Richter auf die Nachfrage einer Zuschauerin die Sicherheitskontrollen begründet. Sinngemäß führte er aus, es seien ja schließlich schon schlechte Erfahrungen gemacht worden, wo es sich nicht um nur so "pissige Verfahren" (O-Ton des Richters) wie dieses hier ginge. Als Beispiel nannte er ein Verfahren, bei dem es zu einer Schießerei gekommen war. Mit diesen Ausführungen wollte der Richter ersichtlich begründen, warum es die Kontrollen gab. Dieses aber war ja nicht der strittige Punkt, denn mein Einlass wurde ja verweigert, obwohl ich mich den Kontrollen unterzogen hatte.

Beweis:

- Zeuge: Jochen Kirdorf, Germanenweg 33, Wetzlar

Eine Person, die das Geschehen verfolgte, gab den Grund meiner Verhinderung zudem am Informationsschalter auf dem Stockwerk des Verhandlungsraumes den dortigen Beamten an.

Beweis:

- Zeuge: Enrico Schönberg, Streustr. 2, Berlin

Der gesamte Vorgang erzeugt ein Bild, dass hier bewusst mein Zutritt verhindert wurde. Ob dieses geschah, um eine Gerichtsverhandlung zu verhindern und einen Verwerfungsbeschluss zu erzwingen, kann ich nicht einschätzen. Denkbar ist auch, dass solches nur fahrlässig in Kauf genommen wurde.

Dennoch stellt alles zusammen einen ungeheuren Durchgriff gegen geltendes Recht und die Rechte eines Angeklagten dar. Es wäre angemessen, die Vorgänge zu untersuchen und entsprechend intern Dienstvorschriften zu erlassen, die solche Vorgänge verunmöglichen. Allerdings befürchte ich, dass es daran gar kein Interesse gibt, denn regelmäßig sind Gerichte nicht an rechtmäßigen Verfahren, sondern am schnellem Abarbeiten von Vorgängen interessiert. Die Verwehrung von Rechten der Angeklagten sind dabei ein übliches Mittel, die Urteilsproduktion zu beschleunigen.

Für die Frage der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist allein die Tatsache von Bedeutung, dass ich, trotz nachweislichen Bemühens, ohne eigene Schuld nicht zum Prozess erscheinen konnte. Daher beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und für den Fall eines erneuten Verhandlungstermins bereits jetzt klare Vorschriften und eine wirksame Kontrolle, dass nicht durch Justizbedienstete und andere Beteiligte die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung vor Gericht eingeschränkt oder, wie hier, vollständig verhindert werden kann.

Es ist möglich, dass er von Seiten der Justizbediensteten falsch informiert wurde und einseitig-gutgläubig deren Schilderungen als richtig annahm bzw. in den Formulierungen erkennbare Widersprüche nicht bemerkte. Anderslautende Informationen aus dem Publikum und durch den Zeugen Jochen Kirdorf hätte er dann allerdings zumindest fahrlässig ignoriert. Offenbar hat er zunächst ins Protokoll aufnehmen lassen, dass eine Besucherin des Prozesses erklärte, dass meine Personalien bereits festgestellt wurden. Dabei verzichtete er allerdings darauf, ihre Personalien feststellen zu lassen. Wenn mir diese Person nicht persönlich bekannt wäre, dann wäre ihre Ladung in einem Verfahren zur Erklärung der Unrechtmäßigkeit der Verwerfung meines Widerspruches unmöglich. Nachdem ihm dann ein Justizbediensteter offenbar dessen Version der Ereignisse im Eingangsbereich schilderte, gab der Richter diese dann auch noch zu Protokoll und verwarf meinen Widerspruch gegen den Strafbefehl.

Dass es mir nicht gelang, das Gericht rechtzeitig von der Verunmöglichung meiner rechtzeitigen Ankunft im Verhandlungssaal zu informieren, ist - wie bereits beschrieben - ebenfalls nicht mir zuzuordnen. Ich habe sowohl rechtzeitig per Telefon das (durch das Gericht selbst ausräumbare) Hindernis mitzuteilen versucht. Außerdem hatte ich es den Bediensteten im Eingangsbereich ja auch mitgeteilt, dass ich eine Information des Gerichts wünsche. Drittens habe ich andere Personen, denen der Durchgang nicht verweigert wurde, gebeten, dem Gericht Bescheid zu geben. Mehr Handlungsmöglichkeiten hatte ich nicht.

Zur weiteren Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung beantrage ich die Überstellung der Akten zum Amtsgericht Gießen, um sie dort einsehen zu können. Ersatzweise können mir Gerichtsprotokoll und etwaige weitere am 12.8. oder danach entstandene und noch nicht übersandte Aktenbestandteile in Kopie übersandt werden.

Gleichzeitig lege ich hiermit Berufung ein, die für den Fall der endgültigen Zurückweisung der Wiedereinsetzung zur Geltung käme. Es wird aber auch in diesem Fall dann später einer formalrechtlichen und eventuell auch einer verfassungsrechtlichen Klärung bedürfen, ob auf diese Weise die erste Instanz des Verfahrenszuges einfach "geklaut" werden darf.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Urteil auch rechtliche Probleme aufwirft, also voraussichtlich einer Revision nicht standhalten würde, weil es eine bereits getroffene Einstellung nicht berücksichtigt. Zwar ist muss ein Widerspruch gegen einen Strafbefehl auch bei Nichtvorliegen einer Strafvoraussetzung verworfen werden, wenn ein Angeklagter nicht erscheint, allerdings ist die Einstellung hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruch bereits vor der Hauptverhandlung erfolgt, d.h. hier bestände jetzt eine Bestrafung nach der Einstellung.

Mit freundlichen Grüßen